

Münchener Universitätsreden

NEUE FOLGE

Heft 4

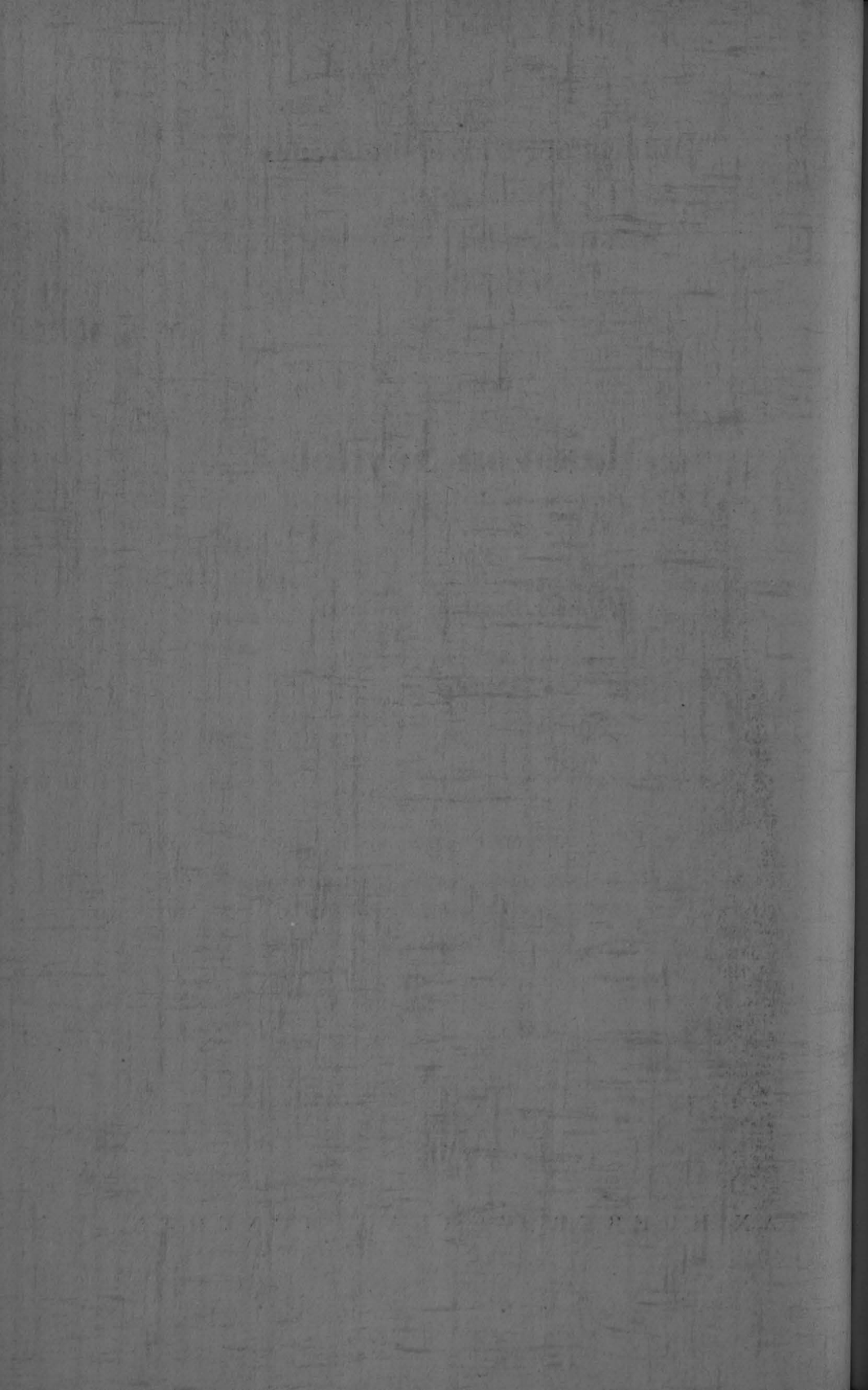
Max von Seydel

Von

Professor Dr. Hans Nawiasky



MAX HUEBER / VERLAG / MÜNCHEN



Max von Seydel

von

Professor Dr. Hans Nawiasky



MAX HUEBER / VERLAG / MÜNCHEN

Druck: Akademische Buchdruckerei F. Straub, München

In der großen Zahl hervorragender Gelehrter, welche den juristischen Lehrkanzeln unserer Alma Mater zu Ruhm und Ansehen verholfen haben, nimmt zweifellos Max von Seydel einen ersten Platz ein. Von 1872, seinem 26. Lebensjahr an, zunächst als juristischer Schriftsteller, dann von 1881, seinem 35. Lebensjahr, als Professor des Staats- und Verwaltungsrechts in München bis zu seinem frühen Tod 1901 im Alter von 54 Jahren, wobei er in den letzten 7 Jahren durch ein schweres Leiden in seiner vollen Schaffenskraft gemindert war, hat er auf dem Gebiet des bayerischen und deutschen Staats- und Verwaltungsrechts und der allgemeinen Staatsrechtslehre eine ganze Reihe hervorragender großer wissenschaftlicher Werke sowie eine reiche Fülle von ausgezeichneten kleineren Abhandlungen, Aufsätzen und Rezensionen geschrieben. Alle diese Arbeiten erfreuen sich einer gepflegten kristallklaren Sprache sowie einer imponierenden logischen Schärfe, so daß es ganz unabhängig davon, wie man sich zu seinen Ansichten im Einzelnen stellen mag, noch heute ein wahrer Genuß ist, sie zu lesen und sich darin zu vertiefen. Dies u. a. auch deswegen, weil sich darin eine hochkultivierte, von humanistischem Geist erfüllte Persönlichkeit offenbart, die sich übrigens in ihren jüngeren Jahren auch von Zeit zu Zeit veranlaßt sah, den Pegasus zu besteigen, wofür beispielsweise zwei in unserer Universitätsbibliothek gerettete Bändchen Zeugnis ablegen.

Aus dem umfangreichen wissenschaftlichen Lebenswerk Seydels haben die allgemeine Aufmerksamkeit weit über den Kreis seiner Fachgenossen hinaus vor allem drei große Anliegen auf sich gezogen, denen er sich mit beispielhafter Hingabe gewidmet hat, die epochemachende Bearbeitung und Darstellung des bayerischen Staatsrechts, die Bestimmung des Verhältnisses des bayerischen Staates zum deutschen Reich im Sinne eines Staatenbundes, die Erfassung des Staates als die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes, welche dieser Herrschaft als Objekt gegenüber-

*) Diese Ausführungen waren Gegenstand einer Rede im Rahmen einer Vortragsreihe zur Erinnerung an bedeutende Gelehrte der Münchner Universität im Sommer 1953.

steht. Alle diese drei Anliegen kennzeichnen sich von vornherein als Ziele einer durchaus originellen Einstellung. Dies gilt schon von dem großen Wurf des in der ersten Auflage 7-bändigen bayerischen Staatsrechts, dem keine Parallele eines anderen deutschen Einzelstaatsrechts, auch nicht des preußischen, zur Seite steht. Es gilt umso mehr von dem Versuch, das Verhältnis Bayerns zum deutschen Reich als das eines Staatenbundes zu erfassen und ebenso von der Erklärung des Staates als Objekt einer Herrschermacht unter Ablehnung seiner Auffassung als Subjekt einer solchen. Das Wort von einer durchaus originellen Einstellung soll aber nicht etwa bedeuten, daß Seydel in irgend einer Hinsicht von einer Sucht nach Originalität getrieben war. Vielmehr sind seine Thesen in echt wissenschaftlicher Weise aus tiefeschürfenden Untersuchungen über die allgemeinen Lehren des Staatsrechts herausgewachsen, denen eine imponierende innere Geschlossenheit eigen ist. Diese Voraussetzungen lassen es auf alle Fälle lohnend erscheinen, den Gedankengängen nachzugehen, die Seydel zu seinen Ergebnissen geführt haben.

Die Erstlingsarbeit Seydels, erschienen 1872, war dem Bundesstaatsbegriff gewidmet. Er geht streng logisch davon aus, daß man zu diesem Begriff nur Stellung nehmen kann, wenn man zuerst den höheren Begriff des Staates geklärt hat. Als Grundlage des Staates dienen die Menschen in einem bestimmten Lande, aber nicht als Einzelne, sondern in ihrer Vereinigung zu einer Gesamtheit. Die Vereinigung erfolgt mittels Beherrschung durch einen höchsten Willen. So ergibt sich als durch ihre Prägnanz charakterisierte Definition: Staat ist die durch einen höchsten Willen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes. Als wesentlich erachtet er dabei, daß dieser beherrschende Wille ein einheitlicher sei. Denn zwei höchste Willen heben einander auf, verneinen sich gegenseitig und seien darum begrifflich unmöglich. Seitenstück auf privatrechtlichem Gebiet das Eigentum. Es gibt für eine Sache nur ein Eigentum. Etwas anderes ist es, daß mehrere Willen sich in einem vereinigen können: Fall des Miteigentums. Ebenso gibt es auch Mitherrscher, z. B. die Glieder eines Volkes.

Diesen als begriffliches Erfordernis des Staates maßgebenden höchsten Willen bezeichnet man als Staatsgewalt und, weil sie als höchste Gewalt keine andere Gewalt über sich und neben sich erträgt, als *suprema potestas*, Souveränität.

Durch die Gründung der nordamerikanischen Union 1788, der Schweizer Eidgenossenschaft 1848, des deutschen Reichs 1871 war die Wissenschaft vor die Frage gestellt, ob sie auf diese Neubildungen von den bekannten Begriffen den des Staatenbundes oder den des Staates anwenden solle. Sie verneinte beides und entschloß sich zur Aufstellung eines neuen Zwischenbegriffs, den des Bundesstaats. Aber dieser Zwischenbegriff ist nach Seydels Meinung, der sich als Bundesgenossen nur auf den Amerikaner Calhoun berufen kann, unhaltbar, weil er dem Begriff des Staates widerspricht. Denn entweder nimmt man im Sinn der älteren von Tocqueville und Waitz vertretenen Theorie des Bundesstaats eine Teilung der Souveränität zwischen dem Bundesstaat und den Gliedstaaten an; dann verstößt man gegen das von Seydel postulierte Erfordernis der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des höchsten Willens und weder der Bundesstaat noch die Gliedstaaten können als Staaten bezeichnet werden, es kann dann aber auch von einem aus einer Mehrzahl von Staaten zusammengesetzten Bundes-Staat nicht die Rede sein. Oder man akzeptiert die neuere durch Laband begründete, von Georg Jellinek ausgebaute Lehre, wonach der Bundesstaat allein souverän, die Gliedstaaten aber nicht souverän sind; dann ist nur der erstere ein Staat, die letzteren aber sind untergeordnete Gewalten, also nichts anderes als Selbstverwaltungskörper. Von einem aus Staaten zusammengesetzten Staat kann daher auch auf diese Weise nicht gesprochen werden.

Sonach sind die als Bundesstaaten angesprochenen Bildungen — will man sie nicht einfach als Staaten, d. h. als Einheitsstaaten, auffassen, wie das auch schon wiederholt in der Literatur geschehen ist, im Sinne Seydels als Staatenbünde anzusehen. Über das Wesen des Staatenbundes alsbald noch Näheres.

Aus dieser kurzen Analyse, die übrigens auch die späteren Ausführungen Seydels mit einbezogen hat — in Sonderheit auch in seinem 1873 in erster Auflage, 1897 in zweiter, erschienenen großen Kommentar zur Verfassungskunde für das deutsche Reich, ist Eines deutlich zu erkennen: daß es nicht etwa eine bestimmte politische Einstellung war, die ihn zu seiner juristischen Theorie veranlaßt hat, sondern daß er in durchaus einwandfreier rein rechtstheoretischen Argumentation zu seinem Ergebnis gelangt ist. Es wird daher auch unsere Aufgabe sein, später zu Seydels Lehren von wissenschaftlicher Warte aus Stel-

lung zu nehmen. In diesem Zusammenhang aber ist darauf zu verweisen, daß Seydel bei allem Sinn und aller Liebe für seine bayerische Heimat, der er sich als geborener Pfälzer offenbar besonders verbunden fühlte, niemals seine gesamtdeutsche Einstellung verleugnet hat. Vielleicht hat dieses Grundgefühl in etwas neben seiner theoretischen Umsicht dazu beigetragen, daß er dem in seinem Sinn als Staatenbund zu qualifizierenden deutschen Reich später eine solche Prägung gegeben hat, daß sie dessen von Rechtswegen dauernden Bestand außer Frage stellte. Darüber zunächst ein paar Worte.

Das juristische Wesen des Staatenbundes besteht nach Seydel darin, daß die verbündeten Staaten auf bestimmten Gebieten ihre Hoheitsrechte zu gemeinsamen Zwecken gemeinsam ausüben. Die Rechtsgrundlage ist ein Vertrag zwischen gleichgestellten, in ihrer Souveränität nicht berührten Staaten, durch den ein Gesellschaftsverhältnis zwischen ihnen begründet wird, das gewöhnlich durch Beschränkung des Kündigungsrechtes auf längere Dauer bestimmt ist, sogar auch, wie noch zu zeigen sein wird, unauflöslich sein kann. Wenn man die von den Verbündeten gemeinschaftlich ausgeübte Gewalt als Bundesgewalt bezeichnet, so ist dies nur die zusammengefaßte Gesamtgewalt der einzelnen Staaten, auch wenn dafür eigene Organe aufgestellt werden und bei diesen Mehrheit entscheidet, wie das auch bei privatrechtlichen Gesellschaften der Fall sein kann. Von einer Herrschaft dieser gemeinsamen Organe über die Gemeinschaftsmitglieder kann keine Rede sein.

Die einheitliche Ausübung der Hoheitsrechte kann nun in zweierlei Weise erfolgen, entweder gleichmäßig seitens jedes der Verbündeten auf Grund bezüglicher Feststellung oder gemeinsam durch Einheit des Handelns. Im letzten Fall bedarf es gemeinsamer Organe. Wenn nun eine gemeinsame Gesetzgebung vorgesehen ist, welche die Einwohner des Staates unmittelbar erfaßt, mit der sich oft auch eine gemeinsame Verwaltung verbindet, und die verbündeten Staaten zudem Verfassungsstaaten sind, dann bedarf es formeller Gesetze in jedem der verbündeten Staaten, schon um das Bundesverhältnis zu begründen. In diesem Fall tritt nach Seydels Meinung der Bundesvertrag aus dem Gebiet zwischenstaatlicher d. h. völkerrechtlicher Vereinigung in das Gebiet der staatsrechtlichen Gebundenheit. Immerhin könnte im Weg der formellen Gesetzgebung eines einzelnen Staates das Bundesverhältnis staatsrechtlich gelöst werden,

wenn in einem solchen Akt auch ein völkerrechtlicher Vertragsbruch gelegen ist. Jedoch gibt es auch dagegen eine Sicherung. Diese besteht darin, daß als einziger Weg der Änderung des Bundesverhältnisses der Weg der Bundesgesetzgebung erklärt wird. Dann erhält die Bundesverfassung eine unbedingte Gewähr des Bestandes gegenüber einem gesonderten Akt der Landesgesetzgebung. Eine solche Gestaltungsform des Staatenbundes gehe gewöhnlich unter dem Namen des Bundesstaats.

Durch diese Argumentation, welche 1900 in den Annalen des Deutschen Reichs, also erst kurz vor Seydels Tod erschienen ist und dann nach seinem Tod 1903 in den „Vorträgen aus dem allgemeinen Staatsrecht“ wieder abgedruckt ist, hat er schließlich alle praktischpolitischen Bedenken ausgeräumt, welche gegen seine Staatenbundstheorie erhoben worden sind.

Um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, sei nunmehr sofort zu Seydels Staatenbundstheorie in Kürze grundsätzlich Stellung genommen.

Zunächst ist festzustellen, daß der Angriff gegen die Laband-Jellineksche Lehre der Unterscheidung zwischen souveränen und nichtsoveränen Staaten m. E. unwiderleglich ist. Die Souveränität als höchste Gewalt, als *suprema potestas*, ist das einzige juristisch-theoretische Merkmal, durch welches der Staat von dem Selbstverwaltungskörper unterschieden werden kann. Denn eine nicht höchste Gewalt ist eine abhängige und daher abgeleitete Gewalt und in dieser Eigenschaft liegt das Wesen des Selbstverwaltungskörpers. Daher sind nicht-souveräne Staaten nichts anderes als Selbstverwaltungskörper und ein aus solchen zusammengesetztes Gebilde ist eben aus Selbstverwaltungskörpern und nicht aus Staaten zusammengesetzt, daher kein zusammengesetzter Staat, sondern ein Einheitsstaat, wenn auch ein dezentralisierter Einheitsstaat. Dabei ist zunächst nicht an die Abhängigkeit der Staaten vom Völkerrecht gedacht. Zieht man das Völkerrecht mit in Betracht und faßt man dieses nicht als eine den Staaten gemeinsame, sondern sie überhöhende Ordnung auf, was rechtstheoretisch möglich, wenn auch nicht notwendig ist, dann relativiert sich die Souveränität in dem Sinn, daß es sich um eine unter dem Völkerrecht stehende im übrigen oberste Gewalt handelt.

Was aber weiter die gegen die Tocqueville-Waitzsche Lehre geltend gemachte Unteilbarkeit der höchsten Gewalt betrifft,

so ist nicht recht einzusehen, warum es keine höchste Gewalt geben soll, die ihrer Kompetenz nach auf ein genau abgegrenztes Sachgebiet beschränkt ist und so weit keiner anderen Gewalt untergeordnet ist. Die Vornahme der Abgrenzung allerdings bzw. ihre Änderung könnte man als Aufgabe einer höheren Instanz betrachten, die sowohl über dem Zentralstaat wie über den Gliedstaaten steht. Man könnte sie aber auch als Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Gleichgestellten ansehen, wobei man die Verbindlichkeit der Abmachung auf das Völkerrecht, nämlich dessen Satz *pacta sunt servanda*, zurückführt. Bei dieser Konstruktion besteht zwischen den verbundenen Staaten, Zentralstaat und Gliedstaaten, volle Gleichberechtigung, beide sind nur dem sie überhöhenden Völkerrecht untergeordnet. Die Gleichstellung zwischen dem Zentralstaat und den Gliedstaaten wäre aber ebenso auch bei Annahme einer höheren grenzregulierenden Instanz gegeben. Auf beide Weisen läßt sich ein zusammengesetzter Staat, ein Bundesstaat, rechtstheoretisch einwandfrei vorstellen.

Was aber bedeutet Seydels später Konstruktionsversuch des unauflöselichen Staatenbundes schließlich? Danach entscheidet die **B u n d e s v e r f a s s u n g** darüber, ob und, wenn überhaupt, unter welchen Bedingungen ein Gliedstaat das Bundesverhältnis lösen kann. Ist dann noch von einer obersten Gewalt der Gliedstaaten zu sprechen? Offenbar haben sie sich auf diese Weise ihrer obersten Gewalt begeben. Entweder müßte man sie jetzt nur als Träger einer abgeleiteten Gewalt, d. h. als Selbstverwaltungskörper, ansehen oder man nimmt eine Teilung der obersten Gewalt in dem Sinne an, daß die Entscheidung über den Fortbestand des Bundesverhältnisses aus der Kompetenz der Einzelstaaten genommen und in das Sachgebiet der Gewalt des Zentralstaates übertragen ist. Wenn man mit der Formel Seydels von der **s t a a t s r e c h t l i c h e n** Gebundenheit des Bundesvertrages Ernst machen will, ist nur die erste Auffassung möglich, da es sich ja dann nur um eine Überordnung handeln kann. Diese staatsrechtliche Gebundenheit steht aber mit der sonstigen Lehre Seydels von dem **r e i n v ö l k e r r e c h t l i c h e n** Verhältnis des Staatenbundes in unlösbarem Widerspruch. Wenn man daher daran und damit an der Unabhängigkeit der Gliedstaaten vom Zentralstaat festhält, dann kann nur entweder die einvernehmliche Teilung der Souveränität nach sachlichen Kompetenzen helfen oder man entscheidet sich für eine obere Instanz als Träger der Grenzregulierung, die sowohl den Zentralstaat wie die Gliedstaaten gleichermaßen überhöht und zusammenfaßt und

ihrerseits dem Völkerrecht angehört. In beiden Fällen wäre der betreffende Teil der „Bundesverfassung“ aus dieser herausgenommen und verselbständigt.

Nun zu dem zweiten großen Anliegen Seydels, den Staat nicht als Subjekt, sondern als Objekt der Staatsgewalt aufzufassen. Seydel will damit einer realistischen Auffassung das Wort reden, welche vor allem den Begriff der juristischen Person als eine seiner Meinung nach der Wirklichkeit fremde Konstruktion ablehnt und sich an die Tatsache einer Mehrheit von Menschen in einem Lande hält, deren Einheit mittels der Beherrschung durch einen einheitlichen Willen hergestellt wird. Der Staat ist nicht mit dieser Herrschaft identisch, sondern ihr Objekt. Der Staat herrscht nicht, sondern er wird beherrscht. Die Herrschaft kann nur durch einen einheitlichen menschlichen Willen ausgeübt werden, wobei es keinen Unterschied ausmacht, ob dieser Wille einem Einzigen oder einer gemeinschaftlich handelnden Mehrheit zugehört. Diese Herrschaft ist eine Tatsache, die entweder gegeben ist oder nicht gegeben ist, unabhängig von ihrem Entstehungsgrunde. Sie kann daher nicht auf Recht beruhen, sie erzeugt vielmehr das Recht. Recht ist die Gesamtheit der Bestimmungen, wodurch der herrschende Wille das staatliche Zusammensein der Menschen ordnet. Das Recht ist also nicht vor dem Staate, sondern erst im Staate da. Auch das Gewohnheitsrecht ist nicht unabhängig vom Staate da, sondern erhält wie alles Recht seine bindende Kraft nur durch den Willen des Herrschers, durch seine Billigung. Herrschen ist Befehlen, Gewalt haben. Darum heißt die Herrschaft auch Staatsgewalt. Die Staatsgewalt ist also die Quelle des Rechts und darum kann das Recht nicht die Quelle der Staatsgewalt sein. Da die Staatsgewalt eine einheitliche ist, wird die allerdings mißverständene weil zu wörtlich genommene Teilung der Gewalten abgelehnt.

Wie steht es mit dem Zweck des Staates? Da der Staat auf menschlichem Willen beruht, muß er, weil der Mensch ein vernünftiges Wesen ist, einen Zweck haben. Dieser Zweck ist ein allgemeiner, die Gesamtinteressen der im Staat vereinigten Menschen wahrzunehmen. Daher ist der den Staat beherrschende Wille nicht selbstsüchtig, sondern er dient den Gesamtinteressen. Jedoch ist diese Schranke nach Seydel keine rechtliche, da der Staat das Recht erst schafft, sondern nur eine natürliche, außerrechtliche. Aber gerade deswegen gerät er mit seinem Wesen in Widerspruch, wenn er sich aus

welchem Motiv immer — aus Eigensucht oder Unverstand — in Gegensatz zu den Gesamtinteressen setzt. Ist das aber der Fall, dann tritt früher oder später eine katastrophale Wirkung ein. Die staatlich vereinigten Individuen finden sich nicht mehr von Staats wegen beherrscht und ziehen die Folgerungen aus dem Widerspruch, in den sich der Herrscher mit dem Zweck seiner Herrschaft gesetzt hat. So kommt es zur Revolution. Diese fällt außerhalb der Grenzen des Rechts. Sie ist nach Seydel genau so wenig Rechtsbruch wie die staatswidrige Tätigkeit des Herrschers; sie bedeutet vielmehr, wenn sie gelingt, die Schaffung der Grundlage für eine neue Staats- und Rechtsbildung. Diese interessante Lehre Seydels von der Natürlichkeit der Revolution schützt seine Herrschertheorie vor der Entartung in die Tyrannei.

Da der Herrscherwille sowohl der eines einzelnen Menschen wie der einer Gemeinschaft mehrerer Menschen sein kann, gibt es im Sinne Aristoteles, nicht nach seiner Terminologie, Monarchien oder Vielherrschaften, letztere als Aristokratien oder Demokratien. Seydels Sympathie gehört der Monarchie, schon aus dem theoretischen Gedanken heraus, daß hier die Einheit des herrschenden Willens am klarsten ist. In der Aristokratie sieht er die Gefahr der Verfolgung der Interessen einer Klasse, in der an sich möglichen Staatsform der Demokratie befürchtet er von dem unausweichlichen Mehrheitsprinzip die Vorherrschaft der zahlenmäßig stärksten niedersten Volksstände und ihre Wechselwendigkeit. Besonders wenig Verständnis bringt er für die unmittelbare Demokratie auf, deren tatsächliche Erscheinung und Wirkung beispw. in der Schweiz ihm offensichtlich unbekannt ist.

Aber auch gegen die mit der Monarchie verbundenen Gefahren ist Seydel nicht blind. Vielmehr rechnet er mit ihrem Versagen, abgesehen von speziellen Gründen, insbesondere deswegen, weil der Herrscher möglicher Weise der Größe seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder der Versuchung unterliegt, allzustarr am Hergebrachten zu haften und dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse zu wenig Beachtung zu schenken. Die beste Abhilfe erblickt Seydel in einer bewußten und weisen Selbstbeschränkung des Monarchen durch Heranziehung einer Vertretung der Gesamtheit der im Staat vereinigten Menschen zur Mitwirkung an der Ausübung der Herrschaft über den Staat, m. a. W. in der konstitutionellen Regierungsform, wie sie sich in Bayern und den meisten anderen deutschen

Staaten entwickelt hat, wohl zu scheiden von der Parliamentsherrschaft in England und anderen ausländischen Ländern. Ihr stellt er 1898 die allergünstigste Prognose für die Zukunft.

Er beschreibt sie im Wesentlichen folgendermaßen: Der Monarch ist Träger der Staatsgewalt, Herrscher, demnach Quelle der gesamten Rechtsordnung. Das Parlament als Vertretung des Volkes hat ein Zustimmungsrecht bei der Gesetzgebung, deren Sanktion aber dem König zusteht und die das Gesetz zum Gesetz macht. Das Parlament hat ferner ein Mitwirkungsrecht bei der Regelung des Staatshaushalts, wobei aber die Mittel zur verfassungsmäßigen Führung der Staatsgeschäfte nicht verweigert werden dürfen. Der Monarch bedarf zu seiner Regierung der selbständigen Mitwirkung der Minister. Diese sind für ihre ganze Amtstätigkeit verantwortlich. Aber das Parlament kann sie nur wegen Gesetzeswidrigkeiten anklagen, nicht wegen Mißbilligung ihrer Amtshandlungen. Den Gang der Regierung bestimmt sonach der Fürst, der seine Minister nach Belieben wählt und entläßt und an nichts gehindert ist außer am Rechtsbruch.

Sonach bleibt also im Wesen die einheitliche Herrschaft des Monarchen unter Ablehnung der Gewaltenteilung erhalten; aber die mit ihr eventuell verbundenen Gefahren sind ausgeschaltet.

Damit haben wir auch bereits das dritte große Anliegen Seydels berührt, seine eingehende Darstellung des bayerischen Staats- und zugleich Verwaltungsrechts, in der er die Verwirklichung seines Staatsideals an dem ihm zunächstliegenden konkreten Beispiel in allen Einzelheiten mit größter Sorgfalt und Sachkenntnis schildert.

Darum können wir uns nunmehr wieder der Stellungnahme zu der vorgetragenen Staatstheorie zuwenden.

Es ist durchaus richtig, wenn wir einmal von der Beziehung des Staatsrechts zum Völkerrecht absehen, den Staat als eine vor dem Recht gegebene Tatsache anzusehen, aus dem das Recht hervorgeht. Wir haben dann den Staat als Träger der Rechtsordnung, als Rechtsordnungssubjekt vor Augen. Allerdings ist damit die rechtliche Stellung des Staates nicht vollständig erfaßt. Denn der Staat kann in dieser von ihm geschaffenen Rechtsordnung auch sein eigenes Verhältnis gegenüber den Einzelsubjekten als Träger von Rechtspflichten und Rechtsansprüchen regeln; er wird dadurch in einer zweiten Eigenschaft neben seiner Qualität als Rechtsordnungssubjekt auch noch zum Rechtssubjekt und inso-

fern zu der von Seydel verkannten juristischen Person. Gerade diese Doppelstellung ist das den Staat vor allen anderen rechtlichen Erscheinungen unterscheidende spezifische Merkmal, von dem man gewünscht hätte, daß es dem Scharfblick Seydels grundsätzlich nicht entgangen wäre, während sich allerdings im Einzelnen da und dort Anklänge zu dieser Erkenntnis aufweisen lassen.

Auch der Zweck des Staates, dessen Tragweite Seydel, wie wir gesehen haben, keineswegs unbemerkt geblieben ist, hätte in das System der rechtlichen Begriffe eingereiht werden können. Denn er steht doch in engster Beziehung zu den staatlichen Kompetenzen, deren Bedeutung im föderativen Verhältnis unter dem von Seydel hervorgehobenen Gesichtspunkt der gemeinschaftlichen Ausübung von Hoheitsrechten im Staatenbund im Gegensatz zu den durch die Einzelstaaten getrennt wahrgenommenen Befugnissen klar zu Tage liegt.

Seine Konstruktion der konstitutionellen Monarchie ist eine logische Folge der Standortsbestimmung des Herrschers außerhalb und oberhalb des Staates, die sich nur dann verstehen läßt, wenn man einzig und allein die staatliche Rechtsordnungsfunktion ins Auge faßt, ohne sich von der Stellung des Staates als durch die Rechtsordnung bestimmtes Rechtssubjekt Rechenschaft abzulegen, die doch in der von Seydel selbst ausdrücklich hervorgehobenen Bindung der Verwaltung und Rechtsprechung an das Gesetz deutlich zum Ausdruck gelangt. Er betont ja auch die rechtliche Selbstverpflichtung des Monarchen auf die ihm durch die Verfassung auferlegten Schranken, hütet sich also, getreu seinem juristischen Verantwortungsgefühl, die vollen bedenklichen Konsequenzen aus seiner Herrschertheorie zu ziehen.

Was noch speziell seine Lehre vom Gewohnheitsrecht anbelangt, so enthält sie insofern durchaus einen richtigen Kern, als das Gewohnheitsrecht nur dann Bestandteil eines bestimmten Rechtssystems sein kann, wenn es sich auf die gleiche Autorität wie dieses stützt, mag dies nun ausdrücklich geschehen oder stillschweigend vorausgesetzt sein.

Es wurde im Vorausgegangenen unternommen, die 3 markantesten Theorien Seydels kurz zu beleuchten und dadurch zugleich einen Einblick in die Werkstatt des hochbegabten juristischen Forschers zu vermitteln. Daß ein Teil seiner Ergebnisse heute durch den Fortschritt

der Erkenntnis überholt ist, ist nur ein Beispiel für das allgemeine Los aller wissenschaftlichen Bemühung, als Grundlage und Ausgangspunkt für weitere Resultate zu dienen und sich gerade dadurch fruchtbar zu erweisen. Es wäre äußerst reizvoll, aus dem reichen Werk unseres Meisters eine ganze Reihe weiterer sehr bedeutsamer Lehren zum Gegenstand unserer Betrachtungen zu machen, von denen einige noch heute unangefochten bestehen, während wieder andere sich dem Gesetz der Weiterentwicklung einordnen mußten. Es sei in der ersten Richtung verwiesen auf das in seinen Grundzügen der Allgemeinen Staatsrechtslehre mit entwickelte System des gesamten Rechts, abgesehen von dem Völkerrecht und Kirchenrecht, in dem sich u. a. sehr wertvolle leider kaum beachtete Ausführungen über das Wesen der dinglichen Rechte finden, auf seine äußerst konzise und prägnante Darstellung der staatsrechtlichen Entwicklung vom Mittelalter bis zur Neuzeit in seinen „Vorträgen aus dem allgemeinen Staatsrecht“ (S. 26 ff.), auf seine einleuchtende, geradezu prophetische Auseinandersetzung über die größere Widerstandskraft des Föderalismus in monarchischen im Vergleich mit republikanischen föderativen Gebilden, ebenda (67 ff.). In der zweiten Richtung sei erwähnt seine skeptische Betrachtung der Grund- und Freiheitsrechte, bei der er richtig auf die an sich genommen rechtliche Irrelevanz der Freiheit als Erlaubtsein verweist, aber doch die Bindung der Staatsgewalt für die Zukunft anerkennt. Daraus ergibt sich aber dann doch eine Akzentverlagerung auf die gesicherte Rechtsposition der Individualpersonen, auf die man heute mit Recht allen Nachdruck legt und darum in den Grundrechten einen wesentlichen Bestandteil des Verfassungsstaates erblickt.

Bleibt noch zum Schluß eine Beurteilung von Seydels Werk unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen, die man in der Gegenwart an die Aufgaben der Staatsrechtswissenschaft stellt. Es handelt sich selbstverständlich nicht darum, die nur aus seiner Lebenszeit heraus zu verstehenden politischen Auffassungen Seydels zu würdigen und daran den Maßstab, der unseren Verhältnissen und Problemen entspricht, anzulegen. Das wäre kein sinnvolles Beginnen. Es geht nur um Fragen der wissenschaftlichen Methodik. Man begnügt sich heute nicht mehr mit der Rechenschaft über die äußeren Rechtsformen des staatlichen Lebens, sondern man verlangt auch zweitens eine Berücksichtigung der zu Grunde liegenden soziologisch-politischen Sachverhalte, die darin ihren Ausdruck gefunden

haben, und ist drittens darum bemüht, die ideologischen Zusammenhänge aufzuklären, die für dieses Geschehen richtungweisend sind und dafür die Beurteilungsmaßstäbe abgeben. In dem Entwicklungsstadium der Staatsrechtslehre, in das Seydels Wirken fällt, lag die unmethodische synkretistische Behandlung des Gegenstandes unter Vermischung aller in Betracht kommenden Aspekte noch nicht allzulange zurück. Es kam daher auf eine saubere Ausscheidung an, die sich in erster Linie auf die juristische Seite beziehen mußte. Diese Isolierung war daher damals **kein Vorwurf**, sondern ein **Verdienst** und, was in dieser Beziehung geleistet wurde, muß auch von uns Heutigen rückwirkend anerkannt werden, die wir ja grundsätzlich nicht die Vielseitigkeit der Aspekte mit ihrer unkritischen Konfundierung verwechseln wollen, wenn dies in Einzelfällen auch leider manchmal geschieht. Dabei ist übrigens hervorzuheben und anzuerkennen, daß Seydels weiter Geist sich durchaus nicht **speziell** den **soziologisch-politischen** Gesichtspunkten verschloß, sondern immer wieder auf sie einging, aber jedesmal in wissenschaftlicher Sauberkeit betonte, auf welches Sachgebiet sich seine Betrachtungen bezogen. Auch in dieser Beziehung haben wir allen Anlaß, sein Andenken hochzuhalten und von ihm zu lernen.

Ein besonderes Vermächtnis aber dürfen die **bayerischen Hochschulen** darin erblicken, daß sie es niemals versäumen, dem **bayerischen Staatsrecht einschließlich des Verwaltungsrechts** in juristischer, soziologischer und ideologischer Hinsicht ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen. Denn dieses Rechtsgebiet bewahrt neben dem Recht des Gesamtstaates seine selbständige Bedeutung und darf darum nicht verkümmern. Die Fülle von selbständigen Gedanken, die beispw. in der **neuen bayerischen Verfassung** Gestalt gewonnen haben, beweisen, daß Bayern auch auf diesem Gebiet im Kranze der deutschen Länder keinen Anlaß hat, sein Licht unter den Scheffel zu stellen, ebenso wie zu Zeiten Max v. Seydels, so auch heute und, wie zu hoffen, auch in Zukunft.

Anhang

Schriften von Max von Seydel

A. Bücher :

Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 1. Aufl. 1873, Würzburg, A. Stuber. 2. Aufl. 1897, Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. 1873 Würzburg, A. Stuber, jetzt Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), ins Italienische übersetzt von L. Rossi, Professor an der Universität zu Bologna (Biblioteca di Scienze Politiche, 2a Serie VIII S. 1143 ff.).

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung. Annalen des Deutschen Reichs 1878 S. 529 ff. Sonderausgabe 1881 bei G. Hirth, München und Leipzig.

Bayerisches Staatsrecht. 1. Aufl. in 7 Bänden erschienen 1884 bis 1894, die ersten 3 Bände München, Theodor Riedel, die letzten 4 Bände bei J. C. B. Mohr in Freiburg i. Br. 2. Aufl. in 4 Bänden 1896 bei J. C. B. Mohr in Freiburg i. Br.

Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. In H. von Marquardsens Handbuch d. ö. Rechts der Gegenwart. 1. Aufl. 1888, 2. Aufl. 1894, 3. Aufl. 1903 bei J. C. B. Mohr in Freiburg i. Br.

B. Abhandlungen :

Der Bundesstaatsbegriff. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Tübingen 1872.

Das Kriegswesen des Deutschen Reichs. Annalen des Deutschen Reichs 1874.

Die Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit. Annalen des Deutschen Reichs 1876.

Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes. Annalen des Deutschen Reichs 1876.

Die neuere Entwicklung der Lehre von der Enteignung. Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern von L. Hauser Bd. III 1877.

Das Reichs-Armenrecht. Annalen des Deutschen Reichs 1887.

Der deutsche Bundesrat. Jahrbuch f. Gesetzgebung usw. im Deutschen Reich von Fr. v. Holtzendorff und Brentano 1879.

Der Deutsche Reichstag. Annalen des Deutschen Reichs 1880.

Das Budgetrecht des bayerischen Landtags. Allgemeine Zeitung vom 11. und 12. Januar 1882.

Die Sicherheitspolizei. G. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. 2. Aufl. Tübingen, C. H. Laupp 1885. 3. Aufl. 1891. 4. Aufl. 1898.

Die Verwaltungsrechtspflege in Bayern. Annalen des Deutschen Reichs 1885.

Reichskanzler, Reichsministerien, Reichsregierung. Annalen des Deutschen Reichs 1886.

Das bayerische Heimatrecht, ebendasselbst 1886.

Das Budgetrecht des bayerischen Landtags und das Verfassungsverständnis von 1843. München, Kaiser 1887. (In der Festgabe zum Doktorjubiläum des Geheimen Rats v. Planck von der Juristenfakultät München.)

Gutachten über die Frage: Empfiehlt es sich, die Prüfung der Wahlen für gesetzgebende Körperschaften als eine richterliche Tätigkeit anzuerkennen usw.? Verhandlungen des Deutschen Juristentages 1888 Bd. I S. 130 ff. Annalen des Deutschen Reichs 1889; auch Centralblatt für Verwaltungspraxis, Wien 1888.

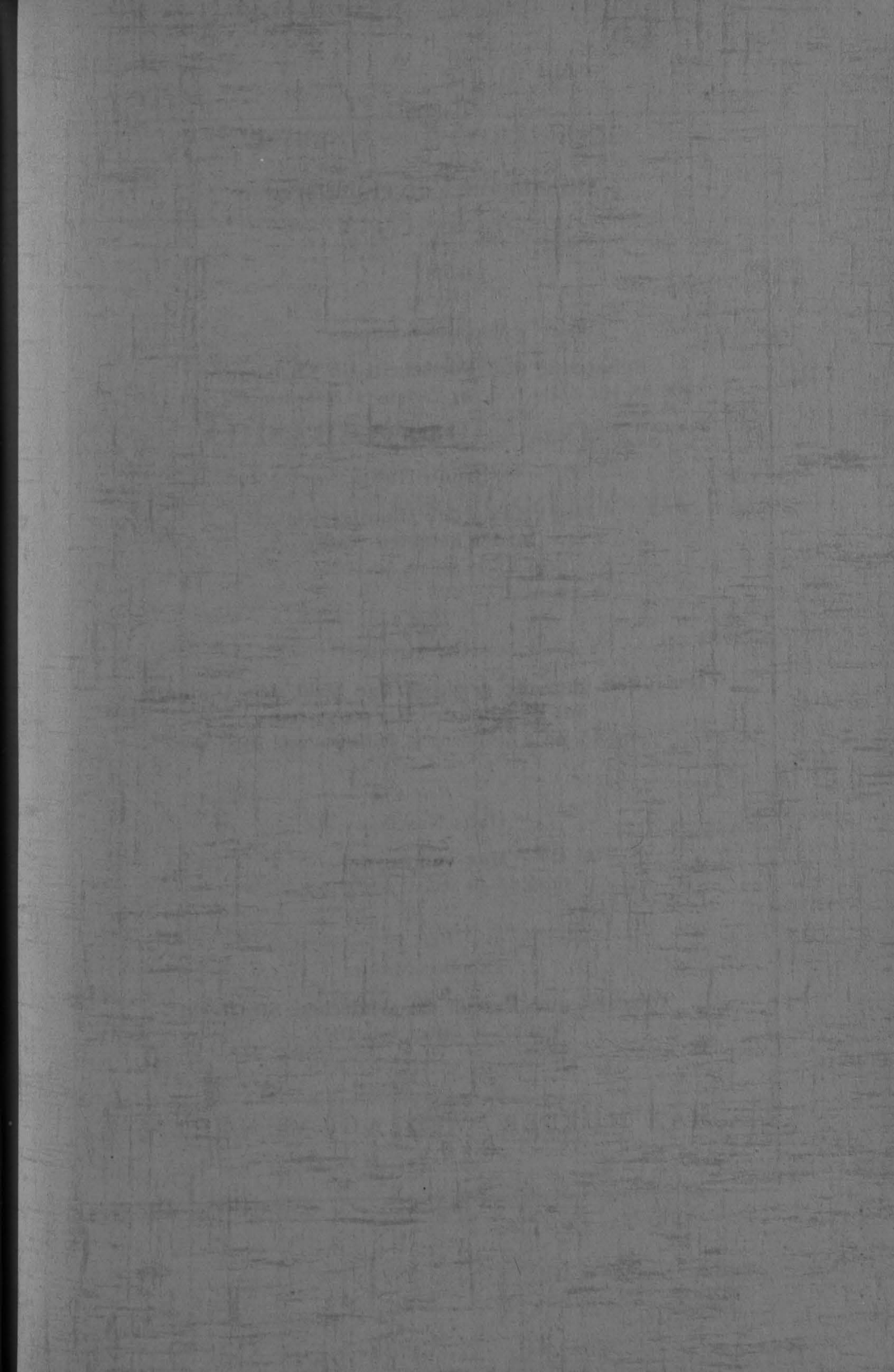
Die Besoldung der Staatsdiener in Bayern. Sonderdruck aus den „Münchener Neuesten Nachrichten“ 1891.

Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr 1893. Dazu: Neue Folge 1902, Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr. Veranstatlet von K. Krazeisen.

Die Schaffung ärztlicher Ehrengerichte durch die Landesgesetzgebung und deren reichsrechtliche Zuständigkeit in Münchener Medizinische Wochenschrift 1896, S. 1052 ff.

Vorträge aus dem allgemeinen Staatsrecht. Annalen des Deutschen Reichs 1898, 1899, 1900. Sonderdruck 1903.

Artikel 76 der Reichsverfassung und der Lippesche Thronfolgestreit. Ein Gutachten. 1898.



Münchener Universitätsreden

Neue Folge

Heft 1

Michael Schmaus

Beharrung und Fortschritt im Christentum

Groß 8°. Mit einem Bild des Verfassers, 24 Seiten, geh. DM 1.50

Heft 2

Bruno Huber

**Das Prinzip der Mannigfaltigkeit
in der belebten Natur**

Groß 8°. 12 Seiten, geh. DM —.70

Heft 3

Hugo Grau

**Gedanken über die gegenwärtige Sicht der Anatomie
am Beispiel des Nervensystems**

Groß 8°. Mit 4 Abbildungen, 20 Seiten, geh. DM 1.20

Heft 4

Hans Nawiasky

Max von Seydel

Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

Heft 5

Theodor Maunz

Toleranz und Parität im deutschen Strafrecht

Groß 8°. 16 Seiten, geh. DM 1.—

MAX HUEBER / VERLAG / MÜNCHEN